

RUNDSCHREIBEN VIII/2020 | HAUPTABTEILUNG GEWERBEFÖRDERUNG

Inhalt

1. [Recht](#)
 - 1.1. Urlaub in Risikogebieten
 - 1.2. Gesetzlicher Mindestlohn
2. [Umwelt und Technologie](#)
 - 2.1. GründerInnen für 12.000 Euro-Bonus gesucht
 - 2.2. Förderung von Elektro-Nutzfahrzeugen für Handwerksunternehmen
 - 2.3. Ankündigungen | Veranstaltungen | Online-Seminare
3. [Außenwirtschaft und Messen](#)
 - 3.1. Aktuelles
 - 3.2. Ankündigungen | Veranstaltungen | Online-Seminare

Ansprechpartner aus der Hauptabteilung Gewerbeförderung für die Bereiche

Recht

Bettina Gogolla, Tel. 0371 5364-244, E-Mail: b.gogolla@hwk-chemnitz.de

Martin Jansch, Tel. 0371 5364-242, E-Mail: m.jaensch@hwk-chemnitz.de

Silvia Nestler, Tel. 0371 5364-245, E-Mail: s.nestler@hwk-chemnitz.de

Tarifauskünfte

Miriam Frauenstein-Block, Tel. 0371 5364-215, E-Mail: rechtsberater@hwk-chemnitz.de

Umwelt und Technologie

Felix Elsner, Tel. 0371 5364-310, E-Mail: f.elsner@hwk-chemnitz.de

Torsten Gerlach, Tel. 0371 5364-311, E-Mail: t.gerlach@hwk-chemnitz.de

Steffi Schönherr, Tel. 0371 5364-240, E-Mail: s.schoenherr@hwk-chemnitz.de

Betriebswirtschaft

Gabi Hilbert, Tel. 0375 787056, E-Mail: g.hilbert@hwk-chemnitz.de

Mario Knüpfer, Tel. 03741 1605-16, E-Mail: m.knuepfer@hwk-chemnitz.de

Silke Loos, Tel. 0371 5364-207, E-Mail: s.loos@hwk-chemnitz.de

Marcus Nürnberger, Tel. 03731 34967, E-Mail: m.nuernberger@hwk-chemnitz.de

Christian Sauer, Tel. 0371 5364-205, E-Mail: c.sauer@hwk-chemnitz.de

Antje Wagner, Tel. 0371 5364-201, E-Mail: antje.wagner@hwk-chemnitz.de

Außenwirtschaft und Messen

Andrea D'Alessandro, Tel. 0371 5364-203, E-Mail: a.dalessandro@hwk-chemnitz.de

Hauptabteilungsleiter

Sören Ruppik, Tel. 0371 5364-214, E-Mail: s.ruppik@hwk-chemnitz.de

Das nächste Rundschreiben erhalten Sie Ende September 2020.

1. Recht

1.1. Urlaub in Risikogebieten

Mancher möchte trotz Reisewarnung des Auswärtigen Amtes auf einen Aufenthalt in einem Risikogebiet nicht verzichten. Solche Reisen sind nicht verboten. Die Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz sieht bei der Wiedereinreise aus Risikogebieten einige strenge Verhaltensregeln vor, die zwingend zu beachten sind:

1. Wer aus einem Risikogebiet zurückkehrt, ist gesetzlich verpflichtet **von sich aus** für 14 Tage in **Quarantäne** zu gehen; dies gilt nicht, wenn durch einen molekularbiologischen Test (PCR-Test), ausgestellt in einem qualitätsgesicherten (akkreditierten) Labor, nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV2 vorliegt; das Attest darf nicht älter als 48 Stunden sein; bei typischen Symptomen müssen die Betroffenen trotz Attestes in Quarantäne;
2. Derjenige muss sich selbst unverzüglich **beim Gesundheitsamt melden**; dies gilt auch bei Vorliegen eines Attestes gem. Nr. 1;
3. Berufliche Tätigkeit ist **untersagt**, wenn Personen ihren Wohnsitz außerhalb Sachsens haben und dort einer Absonderungspflicht unterliegen;
4. Es gibt **keine staatliche Entschädigung** für das entfallene Arbeitsentgelt, weil die Quarantäne vermeidbar war;
5. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten und werden mit **Bußgeld** bis 25.000 Euro geahndet.

Im Moment gilt, dass Reisende, die in Risikogebieten waren, sich nach der Einreise testen lassen müssen, wenn sie keinen eigenen maximal 48 Stunden alten negativen Test vorweisen können. Ein negatives Ergebnis hebt die vorgeschriebene Quarantänepflicht auf. Seit Ende Juli können sich zudem Urlaubsrückkehrer auch aus Nicht-Risikogebieten in Deutschland kostenlos auf Corona testen lassen. Diese Möglichkeit soll es in Zukunft nicht mehr geben. Ein konkretes Datum ist noch nicht festgelegt.

Wichtig für Arbeitgeber: sie müssen in dieser Zeit das Arbeitsentgelt nicht weiterzahlen, es sei denn, der Betroffene kann von zu Hause aus arbeiten. Ein Rechtsanspruch auf sog. Homeoffice

besteht nicht. Eine Überbrückung des Entgeltausfalls mit Stundenabsetzen oder Urlaub ist einvernehmlich ebenfalls möglich. Vor Urlaubsantritt sollten Arbeitnehmer möglichst schriftlich mitteilen, wo sie ihren Urlaub verbringen werden.

Arbeitnehmer sind selbst dafür verantwortlich, sich darüber zu informieren, ob ihr Urlaubsland ein Risikogebiet ist bzw. eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht.

Die Veröffentlichungen dazu sind zu finden bei:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

www.auswaertiges-amt.de Stichwort: Covid-19-Reisewarnung

[Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung](#)

Es besteht zwar keine Belehrungspflicht der Arbeitgeber über das Verhalten bei Einreise aus einem Risikogebiet. Im Interesse des Schutzes aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bietet es sich dennoch an, die Belegschaften diesbezüglich zu informieren.

Ansprechpartnerin: Bettina Gogolla

1.2. Gesetzlicher Mindestlohn

Die Mindestlohnkommission hat ihren Anpassungsbeschluss gefasst und ihren Bericht vorgestellt. Es ist turnusgemäß der dritte Bericht seit der Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland im Januar 2015. Dieser liegt derzeit bei 9,35 Euro brutto je Zeitzustunde. Die Kommission empfiehlt eine Erhöhung des Mindestlohns in folgenden Schritten:

ab 01.01.2021	9,50 €
ab 01.07.2021	9,60 €
ab 01.01.2022	9,82 €
ab 01.07.2022	10,45 €

Sie sind Mitglied der Handwerkskammer Chemnitz und möchten das gesamte Rundschreiben lesen?

Melden Sie sich einfach und unkompliziert für den E-Mailversand an. Auch haben Sie die Möglichkeiten stets zu aktuellen Entwicklungen und Interessantem aus den Bereichen Bildung, Weiterbildung oder der Gewerbeförderung auf dem Laufenden zu sein. Senden Sie uns [das Formular „Mitgliederservice+“](#) ausgefüllt zurück.